- 19. 1. Hat die Aushändigung des Frachtbriefes (Art. 402 H.B.) die Wirfung, daß der Frachtführer von da ab die Ware für den Empfänger besitzt, bezw. den Gewahrsam im Sinne des §. 36 R.D. für ihn ausübt?
- 2. Findet biese Borschrift unr bann Anwendung, wenn bie Bare im Auftrage bes Bertäufers an den Gemeinschuldner abgesenbet worden ift, oder auch baun, wenn bieser von dem Bertäufer angewiesen wurde, die Ware von einem Dritten zu beziehen, und er daraufshin augeordnet hat, dieselbe solle ihm zugeschift werden?

II. Civilsenat. Urt. v. 13. Februar 1891 i. S. H. als Verwalters im Konkurse E. (Kl.) w. K. als Verwalter im Konkurse P. (Bekl.) Rep. II. 276/90.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Rarisruhe.

Der Raufmann B. in Mannheim taufte im Juni 1889 von bem Raufmanne E. in Würzburg brei Baggons Braunschweiger Buderraffinade, lieferbar ab Braunschweig in den Monaten Juli, August und September. Die beiben erften Waggons murben geliefert und bezahlt. Bezüglich der dritten im September fälligen Sendung schrieb E. im Laufe biefes Monates an B., daß er ihm ben Waggon jusende, bezw. bei der Zuckerraffinerie Braunschweig zu seiner Berfügung halte. Diesem Briefe legte er zwei Bechsel bei mit der Bitte, dieselben zu acceptieren. B. entsprach diesem Ersuchen und forberte bann unter Übersendung eines von E. erhaltenen, auf seine Orber lautenben Bezugsscheines die Braunschweiger Raffinerie auf, ben Bucker unter seiner Abresse nach Mannheim zu senden, was auch geschah. In dem Begleitschreiben der Raffinerie an P. war gesagt, daß fie ihm ben ihm von E. überwiesenen Zucker sende. Ehe der in Mannheim angelangte Zucker an P. ausgeliefert war, jedoch nach ber Übergabe des Frachtbriefes, erwirkte E., weil B. seine Zahlungen eingestellt hatte, eine einstweilige Verfügung, durch welche dem letzteren aufgegeben wurde, sich weder selbst noch durch einen Anderen in den Gewahrsam des Zuckers zu setzen. Bald darauf wurde über das Versmögen des P. und sodann über dassenige des E. das Konkursverssahren eröffnet. Der Konkursverwalter in dem letzteren Versahren ershob nun auf Grund des §. 36 K.D. Klage auf Ausssonderung des Zuckers. Das Landgericht Mannheim wies die Klage zurück, weil kein Distanzsgeschäft in Frage stehe, die Voraussetzungen des §. 36 K.D. sonach nicht gegeben seien. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Das Verufungsgericht billigte aber die Entscheidungsgründe des ersten Richters nicht, sondern bestätigte die Entscheidung aus anderen Gründen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen die Krevision des Klägers wurde zurückgewiesen

Grunben:

"Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden, da zwar die Entscheidungsgründe des angesochtenen Urteiles eine Gesetze verletzung enthalten, die Entscheidung selbst sich aber aus anderen Gründen als richtig darstellt, sonach §. 526 C.P.D. zur Anwendung kommt.

1. Das Berufungsgericht ftutt feine Entscheidung im wesentlichen barauf, daß ber Krachtführer, weil er nach Art. 402 H.G.B., sobald er nach Ankunft bes Gutes am Ablieferungsorte bem Empfänger ben Frachtbrief übergeben habe, ben Anweisungen des letteren Folge leisten muffe, von diesem Augenblicke an auch die Ware für ben Empfänger. als beffen Bertreter, befige. Daraus wird gefolgert, bas im 6. 36 R.D. vorgesehene Verfolgungsrecht habe von dem Rläger nicht mehr ausgeübt werben können, weil die von diesem zuruckgeforberte Ware zur Beit ber Ronturgeröffnung bereits in ben Gewahrfam bes Bemeinschuldners bezw. einer für ihn besitzenden Berson gelangt sei. Diesen Ausführungen liegt aber eine rechtsirrtumliche Auffassung zu Durch die Artt. 402, 405 H.B. find lediglich die vertragsmäßigen Befugniffe geregelt worden, welche dem Abfender und bem Empfänger in Ansehung bes burch ben Frachtvertrag begrundeten Rechtsverhaltnisses gegenüber bem Frachtführer zustehen. Dies ift in ber Weise geschehen, daß das Verfügungsrecht über die Ware bis zu einem gewissen Reitpunkte lediglich bem Absender, von da ab aber bem Empfänger zusteht. Demgemäß ist auch in Art. 402 vorgeschrieben worden, daß der Frachtführer nach Ankunft der Ware und Übergabe

des Frachtbriefes an den Empfänger lediglich die Anweisungen des lepteren zu beachten habe. Hierbei handelt es sich aber überall nur um bie fich aus dem Frachtverhaltniffe ergebenben obligatorifden Beziehungen und Verpflichtungen, insbesondere um das Verhältnis. in welchem ber Frachtführer als solcher einerseits zum Absenber. andererseits zum Empfänger ber von ihm beforberten Ware fteht. An den Besitverhältniffen und an dem Berhältniffe des Absenders zu bem Frachtqute felbst sowie an ben Rechten, die ihm bem Empfänger gegenüber in Ansehung bieses Frachtgutes zustehen, wurde burch bie Vorschriften der Artt. 402. 405 nichts geändert. Insbesondere barf baraus, daß der Empfänger — sei es wegen der Übergabe des Fracht= briefes, sei es zufolge einer gemäß Art. 405 erhobenen Klage — von bem Frachtführer ohne Rucksicht auf die von dem Absender erteilten Unweisungen die Auslieferung des Frachtgutes verlangen kann, nicht gefolgert werben, daß ber Frachtführer ben Gewahrfam ber Ware für den Empfänger ausübe. Für die Frage, wem die thatfachliche Berfügungsgewalt über eine bestimmte Sache zusteht und in meffen Namen sie ausgeübt wird, ist keineswegs ber Umstand ent= scheibend, daß eine bestimmte Person die rechtliche Befugnis hat, die Aushändigung biefer Sache zu fordern, sonst wurde auch der Bertäufer immer für ben Räufer besiten, ber nach bem Raufvertrage bie Auslieferung ber gefauften Gegenstände verlangen tann. Durch Art. 402 wurde hiernach bas Verfolgungsrecht bes Verkäufers, welches fich auf bie noch auf dem Transporte befindlichen, d. h. noch nicht an den Empfänger ober einen Bertreter besselben ausgelieferten Baren bezieht, nicht in der Weise beschränkt, daß die Übergabe bes Frachtbriefes ber Auslieferung der Ware gleichsteht. Bielmehr tann ber Frachtführer. ber zwar ben Frachtbrief felbst, aber nicht die Ware bem Empfänger übergeben hat, nur auf Grund besonderer thatfachlicher Berhältniffe, wie fie im porliegenden Falle nicht festgestellt sind, als Bertreter bes Empfängers gelten. Insbesondere ift dies bann ber Fall, wenn ber Frachtführer bie Bare infolge einer besonderen Bereinbarung für ben Empfänger in Bermahrung genommen hat, dieselbe sonach ebenso behandelt wird, wie wenn sie zwar dem Empfänger ausgeliefert, aber von diesem in Verwahrung gegeben mare. In einem folchen Kalle hat benn auch das Reichsgericht in einem Urteile vom 9. November 1883, val. Buich' Zeitschrift Bb. 8 S. 482 fig., bef. 490,

ausgesprochen, daß der Frachtführer die Ware für den Gemeinschuldner im Gewahrsam gehabt habe. Daß durch Art. 402 H.G.B. an dem Verfolgungsrechte nichts geändert werde, ist übrigens bei den Beratungen über dieses Gesetzbuch mehrsach hervorgehoben worden.

Bgl. Prototolle ber Nürnberger Konferenz S. 4027. 4076—4078. 47.55. 5047. 5048.

Auch wird dies in der Rechtslehre allgemein, auch von Goldschmidt, auf bessen Ausführungen sich das Oberlandesgericht beruft, anerkannt, vol. Handbuch Bb. 1 Al. 2 S. 748 Ann. 36 und S. 866.

und ift auch vom Reichsoberhandelsgerichte stets angenommen worden.² Wenn nicht die Auffassung des Landgerichtes als zutreffend anzusehen wäre, müßte hiernach das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

2. Das Landgericht Mannheim hat die Klage abgewiesen, weil ein Diftanggeschäft im Sinne bes Urt. 344 S.G.B., wie es auch in &. 36 R.D. vorausgesett werbe, nicht vorliege, bas Geschäft zwischen bem Berkaufer und Raufer sich vielmehr in Braunschweig selbst abgewickelt habe, und die Berfendung der Bare lediglich vom Käufer angeordnet worden sei. Diese Auffassung ist im wesentlichen als zu= treffend anzusehen. In &. 36 R.D. ist zwar nicht ausbrücklich gesagt, die Waren mußten von dem Berfaufer bezw. Ginkaufskommissionar ober von einem Vertreter berselben abgesendet worden sein. Aber aus dem Grunde des Gesetzes und aus der Natur des Verfolgungsrechtes. bas lebiglich ben Verkaufer gegen die mit der Absendung der Ware por Empfang bes Raufpreises verbundenen Gefahren ichüten foll. ergiebt fich mit voller Bestimmtheit, daß §. 36 nur dann Unwendung finden kann, wenn die Versendung der Ware von dem Verkäufer jelbst ober boch in bessen Auftrage vorgenommen wurde, nicht auch bann, wenn ber Räufer ober ein Bertreter besselben, ftatt bie Bare am

¹ Bgl. insbes. v. hahn, Bb. 2 S. 636 fig., bej. S. 637—639; Puchelt, Bb. 2 S. 489 mit S. 148. 149; Anschütz und v. Bölderndorff, Bb. 3 S. 445. 446; Matower, S. 466; Eger, Frachtrecht S. 82 fig. 92. 98. 294 fig. 326; ferner: Reues Archiv für Handelsrecht Bb. 3 S. 249 fig. bes. S. 269 und Bb. 4 S. 379; Goldschmidt, Zeitschrift Bb. 16 S. 297 fig.; Gareis und Fuchsberger, S. 834.

 ² BgI. Entsch. des R.O.H.G. S. Bd. 6 S. 298 sig., Bd. 10 S. 70 sig., Bd. 11
S. 324 und Bd. 24 S. 845 sig., bej. S. 352.
D. E.

Ablieferungsorte in Empfang zu nehmen, beren Absendung anordnete.1 Letteres ift auch in den Motiven zu &. 36 (S. 165. 166) ausbrücklich hervorgehoben worden. Daß bie Versendung vom Verfäufer ober einem Bertreter besselben borgenommen worden fein muß, wurde im Gefete felbst offenbar nur beshalb nicht ausbrücklich gesagt, weil auch bie Fälle getroffen werben follen, in welchen ein Rechtsvorganger bes Berfäufers, 3. B. beffen Berfäufer, bie Bare absandte. 3m vorliegenden Falle mar es allerdings nach bem Raufvertrage Sache bes Berkaufers, die Rusenbung der Ware anzuordnen, und es hatte ber Räufer biese verlangen können. Dieses Berhältnis wurde aber baburch geändert, daß ber Bertäufer, ftatt ben Ruder felbit zu beziehen und bem Käufer zuzuschicken ober die Buderraffinerie Braunschweig mit ber Versenbung zu beauftragen, dem Käufer seinen Anspruch gegen biefe Buckerfabrik übertrug, und diefer die Überweisung des Buckers annahm. Damit hat ber Berkaufer bie Ware selbst aus ber hand gegeben und den Käufer in die Lage gesett, den Zucker in Braunschweig persönlich ober burch einen Bertreter zu erheben und ihn entweber bort zu verfaufen oder felbft einem Frachtführer zu übergeben. Sätte ber Käufer von der letteren Befugnis Gebrauch gemacht, so könnte pon Anwendung bes &. 36 R.D. keine Rebe sein. Die Sache liegt aber rechtlich nicht anders, weil der Räufer es vorzog, die Ruckerfabrif mit Bufenbung bes Buckers zu beauftragen. Die lediglich vom Willen bes Räufers abhängige und auf feinem Auftrage beruhende Berfendung ber Ware konnte bem Räufer, ber diese vollständig aus der Hand gegeben und damit auf das Berfolgungsrecht verzichtet hatte, letteres nicht wieder verschaffen." . . .

¹ Bgl. Detker, Berfolgungsrecht S. 12; Petersen und Kleinfeller, R.D. §. 36 Nr. II 2 S. 181: b. Sarwey, §. 86 Nr. 2. 5 S. 250; b. Wilmowski, ebendaß. S. 182 Nr. 3.